

Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 250)

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 des Zweckverbandes Radegast

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 05. November 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Radegast, Holdorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Daneben erteilen wir gemäß § 16 Abs. 4 KPG folgenden Prüfungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Pflichtgemäß weisen wir darauf hin, dass die Eigenkapitalausstattung des Zweckverbandes mit einer Eigenkapitalquote von 10,5 % nicht der Empfehlung der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung (VVEigVO) entspricht. Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2008 und der Vorgabe der VVEigVO, die eine Eigenkapitalausstattung von mindestens 30 % für erforderlich erachtet, halten wir diese für nicht angemessen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass in den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern für den nach Ablauf von fünf Jahren zum 31. Dezember 2008 unverändert nicht getilgten Verlustvortrag (€ 4,9 Mio) in Anbetracht einer zu geringen Eigenkapitalausstattung ein Ausgleich durch die Verbandsmitglieder vorgesehen ist.“

Schwerin, den 5. November 2009

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dirk Burschel
Wirtschaftsprüfer

gez. Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes nach § 16 Abs. 4 KPG:

Die Freigabe des Landesrechnungshofes vom 14.05.2010 liegt vor.

3. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2009 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 in der von der Geschäftsführung vorgelegten Fassung festgestellt.

4. Behandlung des Jahresergebnisses:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2009 beschlossen, dass der Jahresverlust auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der vorstehende Jahresabschluss für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 02.07.2010 bis zum 13.07.2010 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Radegast, Schloßplatz 7, öffentlich aus.

Holdorf, den 04.07.2010

Zweckverband Radegast
gez. Steffen Timm - Verbandsvorsteher